

Steuerinfo

Neuigkeiten im Jahr 2016

INHALT

1. LOHNANGABEN ANMELDUNG (REK-1) – PFLICHTIGE EINTRAGUNG DER PENSIONSGRUNDLAGE AB 1.1.2016	1
2. PFLICHTIGE E-ANMELDUNGEN UND ABMELDUNGEN BEI DER GEBIETSKRANKENKASSE AB 1.1.2016	1
3. MINDESTLOHN - ÄNDERUNG DER BERECHNUNG AB 1.1.2016	2
4. NEUE EINKOMMENSSTEUERTABELLE FÜR DAS JAHR 2016	3
5. STEUERFREIBETRÄGE:	3
5.1. ALLGEMEINER FREIBETRAG	3
5.2. PERSÖNLICHE FREIBETRÄGE	4
5.3. PERSÖNLICHE SONDERFREIBETRÄGE	4
5.4. SONDERFREIBETRAG FÜR ABHÄNGIGE FAMILIENMITGLIEDER	4

Wir beraten Sie gerne: Tel.: +386 (0)40 509 499

1. LOHNANGABEN ANMELDUNG (REK-1) – PFLICHTIGE EINTRAGUNG DER PENSIONSGRUNDLAGE AB 1.1.2016

Das Gesetz über die Stammevidenz der Pflichtigen und Berechtigten aus der Pensions- und Invalidenversicherung (ZMEPIZ-1, Amtsblatt RS 111/13 und 97/14) stellt fest, dass die **Arbeitgeber ab 1.1.2016 weiter verpflichtet sind**, für die Beschäftigten und die anderen Mitarbeiter, die gem. Sonderrechtsverhältnis die Leistungen erbringen und die Bedingungen für die pflichtige Pensions- und Invalidenversicherung erfüllen, **im Lohnsteuerabzugsformular (REK-1) auch die Angaben für die Feststellung der Pensionsgrundlage und die Änderungen dieser Angaben, anzumelden** (bisher erfolgte das durch die Anmeldung bei der Pensionskasse auf dem M-4 Formular).

Diese ist eine neue Art der Angabensammlung durch das REK-1 Formular, welches die Arbeitgeber in E-Steuern System an Finanzbehörden übermitteln; danach übermittelt Finanzamt diese Angaben weiter an Pensionskasse.

Die bestehenden REK-1 Formulare sind deswegen mit den Abschnitten M01 – M10 ergänzt (abhängig von der Lohnart), die die Angaben über Versicherungsdauer, Nr. der geleisteten Arbeitsstunden, berechneten Betrag und Jahr der Grundlage, enthalten.

Für das Jahr 2016 sind die Arbeitgeber noch verpflichtet bis 30.4.2017 die jährlichen Pensionsangaben auf dem M-4 Formular an die Pensionskasse zu übermitteln – ungeachtet davon, dass diese Angaben ab 1.1.2016 weiter im REK-1 Formular enthalten sind. Nach dem 1.1.2017 hört diese Jahresberichtigspflicht an Pensionskasse auf.

2. PFLICHTIGE E-ANMELDUNGEN UND ABMELDUNGEN BEI DER GEBIETSKRANKENKASSE AB 1.1.2016

Ab 1.1.2016 weiter müssen alle **Anmeldungspflichtigen, die Rechts- oder Privatpersonen sind** (selbständige Einzelunternehmer, Personen, die selbstständige Berufstätigkeit leisten, Unternehmen, Institutionen, Anstalten, Organen der Staatsverwaltung, u.ä.) und sind im slowenischen Geschäftsregister eingetragen, **die pflichtigen Sozialversicherungen für die Beschäftigten**

Sie finden uns unter TaxSlovenia.com

über das Webportal E-VEM erledigen. Die Verbindung zum Webportal E-Vem: <http://evem.gov.si/evem/>

Dabei geht es um die folgenden Formulare für die Anmeldung der pflichtigen Sozialversicherungen:

- M-1 (Anmeldung pflichtige Sozialversicherung),
- M-2 (Abmeldung pflichtige Sozialversicherung),
- M-3 (Änderung der Angaben in pflichtigen Sozialversicherung),

- M-12 (An-/Abmeldung der Arbeitsunfalls- und Berufskrankheitsversicherung).

Für die Verwendung des Webportals E-VEM ist folgendes notwendig:

- ein PC mit einem Internet-Browser,
- Internet-Verbindung,
- Scanner und
- qualifiziertes digitales Zertifikat.

Das Webportal E-VEM kann der Bevollmächtigte des Geschäftsperson verwenden oder kann er/sie **eine andere Person für die Erledigung der Sozialversicherungen bevollmächtigen**. Diese Vollmacht kann zeitlich begrenzt werden, geändert oder zurückgenommen werden.

Die Formulare für die Erteilung, Verzicht oder Änderung der Vollmachten und detaillierte Informationen sind auf der folgenden Webseite der slowenischen Krankenkasse (ZZZS) verfügbar:

<http://www.zzsz.si/zzsz/internet/zzsz.nsf/o/2EC479E941F8F3B2C1257E4500221973>

www.TaxSlovenia.com

3. MINDESTLOHN - ÄNDERUNG DER BERECHNUNG AB 1.1.2016

Am 19.12.2015 ist teilweise geändertes Gesetz über Mindestlohn (ZMinP-A, Amtsblatt RS 92/15) in Kraft getreten. **Die Gesetzänderung bezieht sich auf die Begriffsbestimmung des Mindestlohns**, der im ersten Gesetzesfassung (ZMinP, Amtsblatt RS 13/10) als: »monatlicher Lohn für die Arbeit, erledigt in voller Arbeitszeit« definiert wurde. Das bedeutet, dass im Mindestlohnbetrag alle Lohnelemente gem. Gesetz über Arbeitsverhältnisse (ZDR-1, Amtsblatt RS 21/13) inkludiert wurden, d.h.: Basismonatslohn, Anteil für Arbeitsleistung und die Zuschläge, die dem Arbeitnehmer zustehen.

Gem. geändertem ZMinP-A **sind im Mindestlohn** für die geleistete Arbeit ab 1.1.2016 weiter die folgenden Zuschläge **nicht mehr einbezogen**:

- Nachtarbeit,
- Sonntagsarbeit,
- Feiertagsarbeit.

In dieser Weise wird die gerechte Behandlung für Arbeitnehmer, die Arbeit an Sonntagen, Feiertagen und in der Nacht verrichten, im Vergleich zu Arbeitnehmern, die nicht unter weniger günstigen Arbeitszeiten arbeiten, sichergestellt.

Nachfolgend sind zwei informative Berechnungen der Lohnauszahlung an Arbeitnehmer für die geleistete Arbeit im Jahr 2015 und für die geleistete Arbeit nach dem 1.1.2016 vorgestellt. Bei beiden Berechnungen wurde als Basisgehalt das Mindestbasisgehalt für die IV. Tarifklasse gem. **Kollektivvertrag für Handelstätigkeit** (Amtsblatt RS 24/14), das beträgt EUR 594,38 EUR, und monatlich 10 geleisteten Stunden der Nacht- und 10 Stunden der Sonntagsarbeit, vorgenommen.

Während der Herstellung der informativen Berechnungen wurde der Mindestlohnbetrag für 2016 noch nicht verfügbar, deswegen ist bei beiden Berechnungen der **Mindestlohnbetrag** für volle Arbeitszeit, geleistet ab **1. Jänner 2015 weiter, iHv EUR 790,73 brutto**, berücksichtigt.

BERECHNUNG geleisteter Arbeit im Jahr 2015:		BERECHNUNG geleisteter Arbeit ab 1.1.2016 weiter:	
Basisgehalt	594,38	Basisgehalt	594,38
Sonntagsarbeit	33,77	Sonntagsarbeit	33,77
Nachtarbeit	25,33	Nachtarbeit	25,33
Differenz zum Mindestlohn	137,25	Differenz zum Mindestlohn	196,35
SUMME	790,73	SUMME	849,83
SV-Beiträge Arbeitnehmer	-174,75	SV-Beiträge Arbeitnehmer	187,80
Lohnsteuer Arbeitnehmer	-54,52	Lohnsteuer Arbeitnehmer	-61,89
Auszahlung Arbeitnehmer	561,46	Auszahlung Arbeitnehmer	600,13
Gesamtkosten Arbeitgeber	918,04	Gesamtkosten Arbeitgeber	986,65

Aus der informativen Berechnungen ist es ersichtlich, dass gem. geändertem ZMinP-A der **Arbeitnehmer für denselben Arbeitsumfang für geleistete Arbeit im 2016 höhere netto Gehaltsauszahlung erhalten wird als bisher**, außerdem werden höher auch die abgeführten SV-Beiträge und die Lohnsteuer.

Wegen Änderung der Definition des Mindestlohns und damit verbundenen Ausnahme der Zuschläge für die Arbeit in weniger günstigen Arbeitszeit aus dem Mindestlohn, werden folglich **auch die Gesamtlohnkosten des Arbeitgebers erhöht**.

4. NEUE EINKOMMENSSTEUERTABELLE FÜR DAS JAHR 2016

Die Est.-Sätze für die Steuerperiode 2016 sind wie folgt vorgeschrieben:

beträgt die jährliche Bemessungsgrundlage netto (in EUR)		dann beträgt die Est. (in EUR)
über	bis	
	8.021,34	16%
8.021,34	20.400,00	1.283,41 + 27% über 8.021,34
20.400,00	70.907,20	4.625,65 + 41% über 20.400,00
70.907,20		25.333,60 + 50% über 70.907,20

Um die Est.-Vorauszahlung von den Einkünften aus Beschäftigung richtig zu ermitteln, werden die folgenden Est.-Sätze und Klassen auf **monatlichem Niveau** angewandt:

beträgt die monatliche Bemessungsgrundlage netto (in EUR)		dann beträgt die Est. (in EUR)
über	bis	
	668,44	16%
668,44	1.700,00	106,95 + 27% über 668,44
1.700,00	5.908,93	385,47 + 41% über 1.700,00
5.908,93		2.111,13 + 50% über 5.908,93

www.TaxSlovenia.com

5. STEUERFREIBETRÄGE:

5.1. ALLGEMEINER FREIBETRAG

Die Höhe des gesamten allgemeinen Freibetrags wird aufgrund der Höhe des Gesamteinkommens im Jahr 2016 wie folgt bestimmt:

beträgt das gemeinsame jährliche Einkommen (in EUR)		dann beträgt der allgemeine Freibetrag (in EUR)
über	bis	
	10.866,37	6.519,82
10.866,37	12.570,89	4.418,64
12.570,89		3.302,70

Bei der Berechnung der Est.-Vorauszahlung von **monatlichen Einkünften** aus dem Arbeitsverhältnis wird Folgendes berücksichtigt:

beträgt das gemeinsame monatliche Einkommen (in EUR)		dann beträgt der allgemeine Freibetrag (in EUR)
über	bis	
	905,53	543,32
905,53	1.047,57	368,22
1.047,57		275,22

Entscheidet sich der Arbeitnehmer schriftlich gegen einen erhöhten Freibetrag, muss der Arbeitgeber bei der Ermittlung der monatlichen Est.-Vorauszahlung den monatlichen Freibetrag von 275,22 EUR in Kauf nehmen.

Sie finden uns unter TaxSlovenia.com

5.2. PERSÖNLICHE FREIBETRÄGE

Zweck	jährlicher Freibetrag (in EUR)	monatlicher Freibetrag (in EUR)
Invalide mit 100 % Invalidität	17.658,84	1.471,57

5.3. PERSÖNLICHE SONDERFREIBETRÄGE

Unbeschränkt steuerpflichtige Schüler oder Studenten können einen Sonderfreibetrag von 2.477,03 EUR pro Jahr in Anspruch nehmen.

Der Freibetrag für die Zusatzrentenversicherung beläuft sich auf maximal 2.819,09 EUR pro Jahr bzw. höchstens bis 5,844 % des Bruttojahresgehalts.

Sie finden uns unter TaxSlovenia.com

5.4. SONDERFREIBETRAG FÜR ABHÄNGIGE FAMILIENMITGLIEDER

Zweck	jährlicher Freibetrag (in EUR)	monatlicher Freibetrag (in EUR)
für das 1. abhängige Kind	2.436,92	203,08
für ein abhängiges Kind, das besondere Pflege benötigt	8.830,00	735,83
für das 2. abhängige Kind	2.649,24	220,77
für das 3. abhängige Kind	4.418,54	368,21
für das 4. abhängige Kind	6.187,85	515,65
für das 5. abhängige Kind	7.957,14	663,09
für alle weiteren abhängigen Personen	2.436,92	203,08

Wir beraten Sie gerne: Tel.: +386 (0)40 509 499



Kontaktperson:

Mateja Babič, LL.M.
Steuerberaterin

Tel.: +386 (0)40 509 499

E-Mail: mateja@taxslovenia.com